



STADTVERTRETUNG DER
LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN
6. Wahlperiode

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Fraktion
Am Packhof 2 - 6, D - 19053 Schwerin
Tel.: 0385 / 5452970

Schwerin, 23. April 2018

ANFRAGE

der Fraktion-Bündnis 90/DIE GRÜNEN gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die
Landeshauptstadt Schwerin

Bodenablagerung Amtsstraße

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Waisengärten“ kam es zu im Bereich Amtsstraße/
Beutel zu einer großen abgezeäunten Bodenablagerung. Es handelt sich dabei um Erdreich,
das aus einer unmittelbar benachbarten Baugrube stammt. Ich frage Sie im Auftrag meiner
Fraktion:

1. Aus welchem Grund wird das Erdreich dort gelagert?
2. Aus welchem Grund wird das Erdreich mit Folie abgedeckt? Handelt es sich um mit
Schadstoffen kontaminiertes Erdreich?
3. Wenn es sich um kontaminiertes Erdreich handelt,
 - a.) welche Schadstoffe in welcher Konzentration wurden im Erdreich gemessen?
 - b.) aufgrund welcher Rechtsvorschrift ist es gestattet, im Siedlungsbereich derartiges
Erdreich zu lagern?
 - c.) warum ist die Abdeckung schadhaft und nicht vollständig?
 - d.) wie wird wirksam verhindert, dass durch Staubeentwicklung für nah gelegenen
Wohnlagen und eine Kita Beeinträchtigungen entstehen?
 - e.) wie lange ist die Lagerung des Erdreiches geplant?

Mit freundlichen Grüßen

Cornelia Nagel / Fraktionsvorsitzende



Der Oberbürgermeister

Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN
Am Packhof 2-6
19057 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin

Telefon: 0385 545-2451
Fax: 0385 545-2479
E-Mail: hbehr@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
23.04.2018

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen
36

Datum Ansprechpartner
14.05.2018 Herr Dr. Behr

Bodenablagerung Amtstraße

Sehr geehrte Frau Nagel,

Ihre Anfrage vom 23.04.2018 beantworte ich wie folgt:

1.) Aus welchem Grund wird das Erdreich dort gelagert?

Das dort abgelagerte Bodenmaterial stammte aus dem Aushub für den Neubau eines Wohnhauses bzw. Altenpflegeheims auf dem östlich benachbarten Grundstück (B-Plan „Alte Waisenstiftung“, Parzelle 1). Das Material wurde auf dem städtischen Grundstück in der Amtstraße bis zu dessen Abtransport zwischengelagert. Zwischen Bauherr und WGS mbH gibt es eine privatrechtliche Vereinbarung zur Nutzung des Grundstücks für die Zeit der Baumaßnahme (z. B. als Baustelleneinrichtungsfläche und Zwischenlagerfläche).

2.) Aus welchem Grund wird das Erdreich mit Folie abgedeckt? Handelt es sich um mit Schadstoffen kontaminiertes Erdreich?

Da es sich bei dem zwischengelagerten Bodenaushub teilweise auch um belastetes Material (Auffüllungen aus dem Bereich einer ehemaligen Parkplatzfläche) handelte, wurde von der unteren Bodenschutzbehörde Ende März, nach Bekanntwerden der Bodenablagerungen, die Abdeckung der gesamten Halden bis zu deren Abtransport gefordert, um das Eindringen von zu dieser Zeit verstärkt auftretenden Niederschlagswässern und der damit verbundenen möglichen Migration von Schadstoffen in die unversiegelten Bodenbereiche zu verhindern und somit dem Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen entgegenzuwirken.

3.) Wenn es sich um kontaminiertes Erdreich handelt, a.) welche Schadstoffe in welcher Konzentration wurden im Erdreich gemessen?

Im Aushubmaterial wurden durch Beprobung der Halden und deren Laboranalyse folgende

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Do. 08:00 - 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des BürgerBüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
Deutsche Bank AG BIC DEUTDE33HAN IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
VR-Bank e.G. Schwerin BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
HypoVereinsbank BIC HYVEDE33HAN IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
Commerzbank BIC COBADE33HAN IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

Gläubiger-Ident-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

Parameter, welche als Schadstoffe angesehen werden, mit folgenden maximalen Konzentrationen nachgewiesen:

Blei (max. 60 mg/kg TS), Cadmium (max. 0,5 mg/kg TS), Kupfer (max. 22 mg/kg TS), Quecksilber (max. 0,5 mg/kg TS), Zink max. 99 mg/kg TS), PAK (max. 3,73 mg/kg TS) (TS = Trockensubstanz)

Diese Werte sind aber nur für die abfallrechtliche Einstufung sowie die Entsorgung relevant. Für die menschliche Gesundheit bestanden zu keiner Zeit Gefährdungen, da die ermittelten Konzentrationen z. B. weit unter den Prüfwerten der Bundes-Bodenschutz- und Altlasten-verordnung (BBodSchV) für den direkten Kontakt mit Oberböden auf Kinderspielflächen liegen. Als Beispiel sei hier Blei genannt: Der Prüfwert für Kinderspielplätze liegt bei 200 mg/kg TS, der maximale im Aushubmaterial festgestellte Wert lag bei 60 mg/kg TS. Für PAK (Polzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe) gibt es keinen Prüfwert in der BBodSchV, der Hintergrundwert für innerstädtische Gebiete liegt aber gemäß des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG) bei 5 mg/kg TS.

- b.) aufgrund welcher Rechtsvorschrift ist es gestattet, im Siedlungsbereich derartiges Erdreich zu lagern?

Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) (alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss) können auf dem Gelände der Entstehung (Baustelle) zeitweilig zwischengelagert werden (auch belastetes Material). Beträgt diese Zwischenlagerung weniger als ein Jahr, so ist dies nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsfrei. Bei einem direkt angrenzenden Grundstück, welches als temporäre Erweiterung der Baustelle genutzt wird, ist davon auszugehen, dass dieses unter den Begriff „Gelände der Entstehung“ subsumiert werden kann.

Dennoch liegt die vollständige Verantwortlichkeit beim Bauherrn, dass seine Baustelle so errichtet und betrieben wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG auf ein Mindestmaß zu beschränken.

- c.) warum ist die Abdeckung schadhaft und nicht vollständig?

Da die Abdeckung aus einer recht dünnen Folie bestand, wurde diese vor allem durch die Anfang und Mitte April häufiger auftretenden starken Winde von den Halden abgehoben und war somit nicht mehr vollständig vorhanden. Dies wurde dem Bauherrn sofort nach Bekanntwerden mitgeteilt und dieser wiederum aufgefordert, die Abdeckung wieder vollständig herzustellen und entsprechend zu sichern.

- d.) wie wird wirksam verhindert, dass durch Staubentwicklung für nah gelegenen Wohnlagen und eine Kita Beeinträchtigungen entstehen?

Aus der in § 22 Abs. 1 BImSchG geregelten Pflicht zur Immissionsverhinderung bzw. Immissionsreduzierung, welche auch auf Stäube anzuwenden ist, ergibt sich die Pflicht, bereits dem Entstehen von Emissionen entgegenzuwirken. Dieser Betreiberpflicht muss der Betreiber der Baustelle eigenverantwortlich nachkommen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen (§ 24 BImSchG). Beachtet der Baustellenbetreiber eine solche Anordnung nicht, so kann die zuständige Behörde die Baustelle vorübergehend ganz oder teilweise stilllegen (§ 25 Abs. 1 BImSchG).

Durch die o. g. Abdeckung der Halden wurde zum einen die Auswaschung des abgelagerten Erdreichs verhindert. Zum anderen wurde damit auf angemessene Weise der Entstehung von Stäuben entgegengewirkt.

e.) wie lange ist die Lagerung des Erdreiches geplant?

Die Zwischenlagerung wurde in der 18. KW mit Abtransport des letzten Aushubmaterials beendet. Die wenigen verbliebenen Reste vom Aushubmaterial werden auf Forderung der unteren Bodenschutzbehörde, in Abstimmung mit dem begleitenden Altlastensachverständigen und dem Bauherrn, in der 20. KW entfernt und die beeinträchtigten Flächen wieder ordnungsgemäß hergestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Badenschier